



Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der pferdewetten.de AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der pferdewetten.de AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 05. Mai 2015 seit der letzten Erklärung im Februar 2016 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. Selbstbehalt bei D&O Versicherung (Ziffer 3.8. Absatz 2 des Kodex):

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziffer 3.8 Abs. 2 vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds und für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Die für die Organe der pferdewetten.de AG abgeschlossene D&O-Versicherung sieht seit 01.02.2011 für den Vorstand nach den Regelungen des § 93 Abs. 2, S. 3 AktG einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstands vor.

Für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vorgesehen. Der Aufsichtsrat hält für sich einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung nicht für ein adäquates Mittel zur Erreichung der Ziele des Deutschen Corporate Governance Kodex. Solche Selbstbehalte werden typischerweise ihrerseits versichert, wodurch die eigentliche Funktion des Selbstbehalts unterlaufen wird.

2. Alleinvorstand (Ziffer 4.2.1. Satz 1 des Kodex):

Aufgrund der Größe der pferdewetten.de AG und den damit verbundenen Aufgaben des Vorstands wurde ein Alleinvorstand bestellt. Eine Geschäftsordnung zur Regelung der Ressortzuständigkeiten bei mehreren Vorständen daher entbehrlich ist. Unabhängig davon unterliegt der Vorstand einer Geschäftsordnung.

3. Vergütung des Vorstands (Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 des Kodex):

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 sollen variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung tragen.

Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 bezüglich der Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variabler Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen vorsehen.



Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll ein Abfindungs-Cap im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsvertrags vorgesehen werden (Ziffer 4.2.3 Abs. 4)

Die Vorstandsvergütung umfasst nicht nur fixe und variable Bestandteile, deren Zahlung von der Erreichung jährlicher, mittelfristiger und langfristiger Ziele abhängig ist, sondern der Vorstand kann darüber hinaus über die Gewährung von Aktienoptionen an einer positiven Entwicklung der Gesellschaft teilhaben.

Eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) ist im bestehenden Vergütungsmodell nur teilweise, und zwar für einen Teil der variablen Vergütung vorgesehen. Ferner tragen die variablen Vergütungsbestandteile einer negativen Entwicklung derzeit keine Rechnung.

Die Vorstandsverträge enthalten keine Abfindungsregelung und damit auch kein Abfindungs-Cap für das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds. Die Gesellschaft geht davon aus, dass geschlossene Verträge auch erfüllt werden. Der Aufsichtsrat hält die Vergütung des Vorstands trotz der vorstehend genannten Abweichungen vom Kodex für angemessen.

Die Empfehlung des Kodex (Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3) verpflichtet den Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen.

Bei der Neubestellung im Dezember 2012 wurde die Vorstandsvergütung angepasst. Dabei spielten die wesentliche Rolle die Leistungen, die der heutige Vorstand der Gesellschaft bereits erbracht hat. Auch auf Grund der geringen Unternehmensgröße und der Anzahl der Beschäftigten erscheint die Ermittlung der Vorstandsvergütung auf Grund des Vergleichs zur Vergütung des oberen Führungskreises als nicht zweckmäßig.

4. Nachfolgeplanung, Diversity und Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.1.2; 5.4.1 des Kodex):

Der Aufsichtsrat soll bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity), insbesondere eine angemessenen Berücksichtigung von Frauen achten und mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat entscheidet bei der Besetzung des Vorstands allein nach Sachverstand und Kompetenz. Der Vorstand besteht aus einer Person.



Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ist auf Grund des Alters des Vorstands und der Größe des Unternehmens bisher nicht angezeigt.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 ferner die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sowie in Ziffer 5.4.1 die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der pferdewetten.de AG bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats derzeit keine Altersgrenzen, da die Festlegung einer bestimmten Altersgrenze nicht adäquat ist, sondern vor allem die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen relevant sind.

5. Bildung von Ausschüssen (5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Satz 1 und 2, 5.3.3 des Kodex):

Mit Blick auf die Größe der Gesellschaft und die damit verbundene Größe der Besetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit vier Mitgliedern besteht bei der pferdewetten.de AG derzeit lediglich ein Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereitender Planungs- und Prüfungsausschuss (Audit Committee).

6. Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1. Abs. 2 und Abs. 3 des Kodex)

Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele –mit Ausnahme der nach dem Gleichstellungsgesetz geforderten Festlegung einer Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat- für seine Zusammensetzung entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 festgelegt. Er hat bereits in der Vergangenheit bei seinen Personalvorschlägen allein nach Sachverstand und Kompetenz entschieden. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei zukünftigen Wahlvorschlägen weiterhin vorrangig die fachliche und persönliche Kompetenz für die Entscheidung zu Grunde zu legen. Bedingt durch die geringe Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern und das Geschäftsfeld, in dem die Gesellschaft tätig ist, sieht der Aufsichtsrat auch weiterhin von konkreten Zielsetzungen (mit Ausnahme des Anteils von Frauen im Aufsichtsrat) nach Ziffer 5.4.1. Abs. 2 des Kodex ab.

7. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 des Kodex)

Gemäß Ziffer 5.4.6 Abs. 1 sollen bei der Festlegung der Aufsichtsratsvergütung der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die heutige Vergütungsstruktur sieht die erhöhte Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor, allerdings nicht für den stellvertretenden Vorsitz und auch nicht für die Tätigkeit in Ausschüssen. Auf Grund der Unternehmensgröße und der damit verbundenen Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit vier Mitgliedern wurde nur ein Ausschuss nämlich ein



Planungs- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet, in dem alle Aufsichtsratsmitglieder tätig sind. Mit der für sie vorgesehenen Aufsichtsratsvergütung ist die Mitarbeit im Audit Committee berücksichtigt.

Eine erfolgsorientierte Vergütung soll auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein (Ziffer 5.4.6 Abs. 2).

Der Aufsichtsrat hat derzeit neben einer festen Vergütung auch Anspruch auf ein Sitzungsgeld und eine erfolgsorientierte Vergütung, die sich am erreichten EBIT der Gesellschaft orientiert und die damit nur mittelbar auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

Der Aufsichtsrat vertritt die Ansicht, dass die heutige Vergütungsstruktur der Größe und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens entspricht.

pferdewetten.de AG

Düsseldorf, im Februar 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat